

Wolfgang Wüst

Censur als Stütze von Staat und Kirche
in der Frühmoderne

Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich

Einführung – Zeittafel – Dokumente



VERLAG ERNST VÖGEL · 81827 MÜNCHEN

1998

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Teil 1	
Einführung	9
1. Einleitung	11
2. Censur als konfessionsstärkendes Instrument. Eine Stütze der Kirche?	17
2.1 Die Censurkollegien	17
2.2 Aufgaben, Normenkontrolle und Kompetenz der Censoren	27
3. Censur als Politikum. Eine Stütze des Staates?	30
4. Resümee	37
Teil 2	
Zeittafel	41
Teil 3	
Dokumente aus einem reichsstädtischen Censuramt	45
Verzeichnis der Dokumente	117

Vorwort

Dieser Band entstand im Nachklang meiner Antrittsvorlesung als Privatdozent an der Universität Augsburg am 18. Februar 1998. Das damalige Thema blieb nahezu unverändert: *Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne? Die Reichsstadt Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich.*

Die Abhandlung versteht sich als ein Angebot zu weiteren fachübergreifenden Diskussionen, die sich schon bisher insbesondere mit Literaturwissenschaftlern und Theologen als fruchtbringend erwiesen. Die Voraussetzungen zu einem Dialog erscheinen günstig. Eröffnet doch die Erforschung von Censur/Zensur und ihrer zugehörigen Kollegien ein interdisziplinäres Feld, das literatur-, rechts-, kirchen- und sozialhistorische Aspekte mit medien-, rezeptions- und kommunikationstheoretischen Ansätzen koordinieren sollte und könnte. Gleichzeitig werden aber auch schnell die Grenzen des Vorhabens sichtbar. Konkretisiert man Censur-/Zensurmaßnahmen und zielt dabei über die Grundlagenforschung – wie z. B. der sicher verdienstvollen Erstellung einer *bibliographie raisonnée* – hinaus, begibt man sich aufgrund der „Territorialisierung“ der Censur schnell auf dünnes Eis. Das Thema ist für die Zeit vor 1800 sowohl in der Landesgeschichte als auch in der deutschen Geschichtsschreibung keineswegs umfassend bearbeitet. Somit ist eine interdisziplinäre Studienreihe, wie sie sich in den *Schriften der Philosophischen Fakultät der Universität Augsburg* in Programm und Inhalt dokumentiert, ein idealer Druckort, um neue Ergebnisse vorzustellen und Impulse zu geben.

Das inhaltliche Anliegen lag neben dem Wechselspiel konfessionell unterschiedlicher Staaten vor allem auch in der Frage, wie sich frühmoderne Censurkollegien im Spiel der gesellschaftlichen Kräfte von „oben“ und „unten“ in der täglichen Arbeit bewährten. Hierfür erschien es sinnvoll, der Analyse eine Auswahl bisher unveröffentlichter Quellenproben beizugeben, die querschnittartig die Problemfelder der Censurgremien am Beispiel einer reichsstädtischen Censurbehörde (Augsburg) anschaulich beleuchten. Zudem kam Augsburg als Zentrum eines – selbst an europäischen Maßstäben gemessen – sehr bedeutenden Druck- und Verlagsstandortes vielfach überregionale Bedeutung zu. Dieser Quellenteil umfaßt etwa die Hälfte der Publikation. Edition und Analyse erscheinen also gleichgewichtet. Damit sollte auch dem nicht nur von historischer, sondern auch von germanistischer Seite (Dieter Breuer) vorgetragenen Anliegen nach weiteren Grundlagenforschungen und der Erschließung neuer Quellenbestände adäquat Rechnung getragen sein.

Zu danken habe ich den Herausgebern für die bereitwillige Aufnahme in dieser Schriftenreihe und der Philosophischen Fakultät II unter dem Dekanat von Frau

Prof. Dr. Marion Lausberg für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses. Die Redaktion lag bei Herrn Akademischen Direktor Dr. Volker Dotterweich zu jeder Zeit in bewährten Händen. Frau cand. phil. Christine Böhm und Herr Johannes Bauer meisterten schließlich die Aufbereitung des Quellenteils. Allen Fachkollegen und Freunden danke ich für konstruktive Kritik und Hilfestellung.

Die Studie widme ich meinen akademischen Lehrern.

Augsburg, am Tag des Heiligen Bonifatius,
5. Juni 1998
(Zu Bonifatius' Attributen zählt auch ein Buch,
das von einem Dolch durchbohrt wurde.)

Wolfgang Wüst

2.2 Aufgaben, Normenkontrolle und Kompetenz der Censoren

Die Tätigkeiten des reichsstädtischen Censuramts bestanden in erster Linie in jenem Feld, das man als den engeren Bereich der Censur bezeichnen kann. In einem weiteren Aufgabenfeld agierten die Censoren bis 1719/21 als Schlichter und Gutachter in Fragen der inneren Struktur der berufsständischen Druckerzunft. Dazu zählte alles, was an Problemen im Druckeralltag entstehen konnte: Qualitätskontrolle für Druckerzeugnisse im Streit der Meister gegen unstandesgemäße Druckkonkurrenz durch „Stimpler“, „Hudler“ oder „Fretter“, Schlichtung von Streitigkeiten unter den Druckergesellen, Schul- und Vermögensfragen, Druck- und Druckereilizenzen, Privilegienvergaben oder andere juristisch-gewerbliche Angelegenheiten eines städtischen Berufszweiges. Das Censuramt wurde aus diesem sicher arbeitsintensiven Bereich erst im Zuge der Ämterreform 1719/1721 entlassen, als das neugeschaffene *Kunst-, Gewerbe- und Handwerksgericht*⁵⁹ die Censurdeputierten zusehends auf das Censieren beschränkte.

Vorrangiges Ziel beim Censieren im konfessionellen und politischen Kontext waren die Einhaltung der Vorgaben der Reichspolizeiordnung von 1577, die im übrigen auch in bayerischen Censurvorschriften rezipiert wurde,⁶⁰ und die Umsetzung der ergänzenden Bestimmungen aus Ratsbeschlüssen und Reichsab-schieden *in concreto*. Dies wurde zunächst durch die formale Überprüfung des Autors, des Druckers und des Druckorts in allen Schriften anhand der Durchsicht der Messe- und Buchhändlerkataloge gewährleistet. Bücher und Traktate, die „sine nomine autoris et loci“ gedruckt waren, durften vor Ort nicht verkauft werden.⁶¹ Der reichsstädtische Rat forderte die Einhaltung der Reichsrezesse zusammen mit den Censoren immer wieder ein. So auch 1670, als gegen Kupferstecher wegen Mißachtung der Censurbeschlüsse vor dem Rat Beschwerde geführt wurde: „[. . .] Undt gleichwie nun sie, kupferstecher, hieneben selbst gestendig sein, daß vor albereith vil verflorenen jahren von denen damahligen herrn censoribus ihnen die observanz beriehrter vilmahlen widerholter reichs-constitution immediatè wie die [. . .] herren censors durch burgermaisterliches amts-geschafft mediatè thuen lassen, anbefohlen worden sey. Also mögen sie hingegen, das sie solchen befelch schuldiger massen nit nachkhommen, im geringsten nit releviren.“⁶² Die Rezeption der Reichsgesetze

⁵⁹ Paul v. Stetten, Kunst-Gewerb- und Handwerks-geschichte der Reichsstadt Augsburg, 2 Bde., Augsburg 1779–1788, hier: Bd. 1, S. 16.

⁶⁰ Helmut Neumann (Anm. 9), S. 9.

⁶¹ StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt XVIII (Buchführer, Tom I, 1551–1802), Bericht der Verordneten an den Rat vom November 1620.

⁶² StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt, o. Nr. „[. . .] die Buchdrucker betreffend“, Tom I, fol. 894.

erfolgte zum einen über den öffentlichen Anschlag und zum anderen durch ihre inhaltliche und textliche Umsetzung in den städtischen Mandaten. Die Klage der Kupferstecher von 1670, in Unkenntnis eines einschlägigen Reichsabschiedes von 1529 [!] gewesen zu sein, wurde denn auch prompt mit dem Verweis verworfen, daß „diesselbe zwaymahl in allhiesiger statt nemblich in anno 1530 vndt dan anno 1548 publiciert worden, vndt dannenhero auch kein zweiffel waltet, daß daß in dem hiesigen Fridens Executionis Recess sub no. 1 enthalten, vndt denen von beeden religionen verordneten censoribus zu ertheilen beliebte decret davon seinen vrsprung haben werde.“⁶³

Die Censur der Kalender, für die Drucker ein besonderes Reichsprivileg⁶⁴ vorzuweisen hatten, erforderte besondere Sorgfalt im Umgang mit der reichsgesetzlichen Normenvielfalt. Dies mag ein Grund dafür sein, daß sich konfessionell motiviertes Censurdenken dort besonders lange hielt und daß die exterritorialen Einwirkungen auf die Augsburger Censoren dort deutlicher artikuliert werden konnten. Beanstandungen der Kalender griffen beispielsweise noch im 18. Jahrhundert auf den Kalenderstreit⁶⁵ nach 1582 zurück, obwohl spätestens seit dem 17. Jahrhundert die getrennten Kalendarien wieder vereint waren. 1723 berichteten die Censoren: „[...] so erbitten wir solche und begutachten, daß, weil hiesige stadt eine civitas mixta ist, in welcher Ostern von einem religionstheil auf eine differente und besondere zeit nicht wohl gefeiert werden kann, allhier auch der Gregorianische Kalender von dessen publikation an acceptiert worden, folglich bei hiesiger stadt evangelischen theils es eine ganz andere beschaffenheit als mit anderen reichsstädten hat“.⁶⁶ 1772 war ein Buchdrucker wegen „eigenmächtige[r] einschaltung einer religionsmaterie in den kalender“⁶⁷ verurteilt worden, und selbst 1793/94 herrschten bei der Kalendercensur noch religiös-konfessionell bezogene Beanstandungen vor. Die Censoren warnten den katholischen Bevölkerungsteil der Reichsstadt vor der Anschaffung bestimmter Sackkalender, da sich „in denen bei Georg Wilhelm Friedrich Späth allhier [...]

⁶³ Ebenda, fol. 894.

⁶⁴ Kaiser Leopold I. stellte 1696 *Jacob Koppmayr* ein diesbezügliches Privileg aus. Nur ihm – „ihme allein und keinem andern“ – war es für zehn Jahre gestattet, „klein und grosse wand-tafel- oder kupffer-calender [...] in oberwehnter Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Augspurg zu drucken/ aufzulegen/ hin- und wider außzugeben/ feil zu haben/ und verkauffen zu lassen“. StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt, o. Nr. „[...] die Buchdrucker betreffend“, Tom. I, fol. 828.

⁶⁵ *Ferdinand Kaltenbrunner*, Der Augsburger Kalenderstreit, in: *MIÖG* 1 (1880), S. 499–540; *Wolfgang Zorn*, Augsburg. Geschichte einer europäischen Stadt, Augsburg 31994, S. 236 f.

⁶⁶ StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt, „Evangelica betreffend 1649–1753“, Bericht vom 23. Juni 1723.

⁶⁷ StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt, IVa, fol. 13 f.

gedruckten kalendern theils wegen irriger versetzung, theils wegen hinweglassung einiger von der katholischen kirche gebotenen fasten- und festtügen viele fehler finden“.⁶⁸ Andererseits öffnete die Kalendercensur Tür und Tor für dirigistische Besserwisserei berufener und nicht berufener Reichsinstitutionen und Juristen gegenüber den städtischen Censurkollegien. Neben der Frankfurter Bücherkommission konnten dies Reichshofräte, Kammergerichtsassessoren oder die in Wien logierenden Diplomaten sein. So meldete sich 1772 der Vertreter der reichsstädtischen Agentie am Reichshofrat in Wien zu Wort, um im „Brinhouse- rischen Englischen-Wahrsager-Kalender“ eine genealogische Nachbesserung einzufordern.⁶⁹

In *Kurbayern* stand der Schutz von Kirche und Konfession mit Unterstützung der Orden und der Jesuiten zunächst im Mittelpunkt der Censur- und Religionspolitik der Herzöge. In diesem Bereich ähnelte – konfessionell gegengepolt – die Situation der in Württemberg. Gemessen an der Zahl der Religionsmandate mit einschlägigen Censurvorschriften betrieb das Herzog- und Kurfürstentum eine häufig rigidere Censur zum Schutz der Landeskirche als eine Reihe geistlicher Staaten.⁷⁰ Ein Mandat von 1565 umriß in Fortführung älterer Censurdekrete von 1522 und 1524 die Positionen eindeutig: „[. . .] mit allem ernst vnnd fleiß darob zu sein, vnnd zu uerhütten, das die sectischen, vnnsere waren, alten catholischen religion widerwertige büecher, tractetl, famoß-schrifften vnnd ergerlich schandtliche gemäll, in vnnsere Landt nit gebracht, noch vil weniger darinn fail gehalten vnnd außgbrait werden. [. . .] Gleichfalls auch khaine beth oder gesangbüechl, in lateinischer oder deütscher sprach in vnser Fürstenthumb vnnd Landt gebracht, [außer . . .] sie sein dann in vnsern steten München vnnd Ingolstadt, oder ausser landes zu Dillingen, Mäntz, Cölln, Freyberg [Freiburg] in Breyßgaw, Wien, Inspruck, Parisß, Löuen, Venedig, Rhom, Florentz, Bononia vnnd in Hißpania gedruckt.“⁷¹ Buchdrucker, die sich der konfessionsstaatlichen Orthodoxie widersetzten, hatten aber nicht immer mit existenzgefährdenden Sanktionen zu rechnen. So belegte das censierende „Religionstribunal“ 1569 den Münchner Drucker Adam Berg mit nur zehn Tagen Arrest, weil er sein Glaubensbekenntnis – die „erronea Calvinica confessio“ – in seiner Offizin drucken ließ.⁷²

⁶⁸ StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt, IVb, fol. 23.

⁶⁹ Volker Bächler (Anm. 7), S. 92.

⁷⁰ Hilger Freund, Die Bücher- und Pressezensur im Kurfürstentum Mainz (Anm. 10), S. 13–29.

⁷¹ Mandat vom 1. März 1565: BayHStA München, Kurbayern, Staatsverwaltung 2299, fol. 2; Helmut Neumann (Anm. 9), S. 77 f.

⁷² BayHStA München, Kurbayern, Staatsverwaltung 2797, fol. 428 ff.; Helmut Neumann (Anm. 9), S. 53.

3. Censur als Politikum. Eine Stütze des Staates?

Seit dem 17. Jahrhundert läßt sich in der Praxis der Censurbehörden auch die Einbeziehung schützenswerter politischer Orientierung und anderer nicht unmittelbar kirchenbezogener Sitten und Verhaltensnormen feststellen. 1651 stellte der kurbayerische Geistliche Rat erstmals eine Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Censur in Aussicht, nach der die Censur in diesem weltlichen Fürstenstaat künftig zwischen Ordinariat und Landesobrigkeit aufgeteilt werden sollte.⁷³

Beginnende säkulare Züge in der Büchercensur verdeutlichte erstmals ein herzogliches Dekret von 1617 in Bayern, das künftig alle Universitätschriften, die Interessen des Reichsfürstenstandes tangierten, nicht mehr der Censur der theologischen Fakultät der Universität Ingolstadt überließ, sondern der Regierung zur Begutachtung übermittelte. 1651 stellte der Geistliche Rat eine dauerhafte Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Vorcensur in Aussicht, nach der die Kontrolle vor Ort künftig zwischen Ordinariat und weltlichen Ämtern verteilt werden sollte. Verbal lösten sich die Anordnungen im 17. Jahrhundert aus dem engeren kirchlich-institutionellen Kontext, um allgemeinere Moralmäßigkeitsmaßstäbe einzuführen. 1580 schärfte die Censur bereits den Land- und Stadtbehörden ein, nicht nur auf „sektische“ Bücher zu achten, sondern gegen alle „unzüchtigen, schändlichen, buhlerischen und unehrbaren ärgerlichen“ Bücher, Gesänge und Bilder zu Felde zu ziehen. Wenn auch die Verteidigung katholischer Glaubenslehre ein Anliegen der bayerischen Censurdeputierten blieb, so unterschied sich die Zurückdrängung konfessioneller Censurausrichtung zeitlich doch von der Praxis, wie sie sich in einigen geistlichen Staaten entwickelt hatte.

In *Kurmainz* blieb – ähnlich wie in *Kurköln* – die Bücher- und Pressezensur länger im Bannkreis der Kirchen- und Diözesanorganisation. Dort schärfte der Kurfürst noch 1778 seinem Censurkommissär Isenbiel ein, daß er „in dieser so wichtigen und bedenklichen sache Gott und die heilige religion allein vor Augen haben und sich von nichts anderst, als seinen theologischen einsichten und eigenen gewissen werden leiten lassen.“ In den Mainzer Vikariatsprotokollen findet sich erstmals 1745 ein Hinweis, daß der städtische Schultheiß zu Aschaffenburg als „conensor“ approbiert wurde. Für Censurangelegenheiten wurde der Zug zur weltlichen Regierung erst 1766 unter Kurfürst Emmerich Joseph verbindlich festgelegt, nachdem sich auch in Mainz die Einsicht durchgesetzt hatte, daß landesherrliche Sanktionen gegen Censurbrecher als eine die „policey

⁷³ StaatsA München, Hofamts-Registratur 477/8; *Helmut Neumann* (Anm. 9), S. 16.

betreffende sache“ einzustufen seien. 1769 setzte dann die Regierung einen Hofrat als weltlichen Censor ein.

In *Württemberg* blieb dank der landeseigenen Konsistorialordnung die Censur über die geistlichen Schriften zunächst bestimmend, da sich dort die Einflußnahme weltlicher Behörden im 16. Jahrhundert noch nicht nachweisen ließ. Allerdings stellte sich sicher auch früher die Frage nach einer theologischen oder säkularen Schwerpunktsetzung innerhalb des Censurwesens. Schließlich unterstand das Konsistorium als Fachbehörde direkt dem Landesherrn, und es blieb paritätisch mit Juristen – den „Politici“ – und Theologen besetzt. Das Konsistorium mußte aber seine Censur-Zuständigkeit im 17. Jahrhundert – erstmals 1658 nachgewiesen – gegenüber dem Oberrat teilen, womit sich auf Dauer Kompetenzüberlagerungen einstellten. So wurde noch 1790 dem Konsistorium die alleinige Vorzensur etwa über die Reformationsgeschichte aus der Feder eines ungenannten Pfarrers entzogen, handelte es sich doch um ein „objectum mixti fori“.

In *Augsburg* läßt sich die censurpolitische Umorientierung bzw. eine thematische Trendwende von geistlicher zu weltlicher Materie in einzelnen Druckbereichen seit dem 16. Jahrhundert belegen. Städtische Mandate hatten immer wieder auch die „Gemälde“ (Stiche, Schnitte, Gravuren, Produkte der Briefmaler und Formschneider) und ihre politischen Themen in den Kontext der Censur gestellt. Dies war eine wohlbegründete ordnungspolitische Notwendigkeit, denn die Augsburger Kupferstecher hatten im Umfeld der blühenden Druckerstadt diesem Kunstgewerbebezweig zu einem überregionalen Renommee verholfen. Neben der Goldschmiedeproduktion zählte der Kupferstich zum wichtigsten exportorientierten Kunsthandel in der Stadt mit einem europaweiten Verlagssystem. Neben der Dynastie Kilian⁷⁴ – Lukas Kilian (1579–1637) zählte unstrittig zu den bedeutendsten Kupferstechern seiner Zeit – repräsentierten die Familien Custos, Küsell, Bodenehr, Herz und Klauber als namhafteste Vertreter diese einflußreiche Zunft. Die Eingriffe des reichsstädtischen Censuramts in die Kupferstecher- (und Briefmaler-) Produktion sind denn auch ein Spiegelbild des überregionalen Auftragsvolumens, und sie lassen die Abhängigkeit des Rats von außenpolitischen Konstellationen erkennen. Ende des 17. Jahrhunderts vereidigte man alle Kupferstecher, Buchmaler und Drucker darauf, Belegexemplare ihrer Arbeiten an die Stadtbibliothek und die Censoren zu geben, um sie zu prüfen, „ob nemlich darin contra Magistratum vel alia Capita Imperii [!] nichts enthalten seye. Die contrafaits seyen erst post praesentationem Domino Principali den herrn censoribus zu praesentiren.“⁷⁵ Kupferstecher und Briefmaler hatten sich

⁷⁴ Albert Hämmerle, *Die Augsburger Künstlerfamilie Kilian*, Augsburg 1922.

⁷⁵ StadtA Augsburg, Reichsstadt, Censuramt, Evangelica 1649–1753, fol. 273 f.